

## Planungsbericht

### Projekt

# Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum Hafnersbergbach (Routen-Nr. 25711)

km 0.969 bis 1.298

einschliesslich Teilaufhebung des Überbauungsplans mit besonderen Vorschriften Industriestr./Schlachthofstr. Plan-Nr. 4

### Auflage

### Auftraggeber

Stadt Gossau, Tiefbauamt, Bahnhofstrasse 25, 9200 Gossau

### Projekt-Nr.

3105-0985

### Verfasser

Wälli AG Ingenieure  
Heiligkreuzstrasse 5  
9008 St. Gallen

### Datum

St. Gallen, 30. Oktober 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
1.1	Sachverhalt	3
1.2	Vorgehen	4
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>4</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Planungsgrundlagen	4
<b>3</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>9</b>
3.1	Allgemeines	9
3.2	Inhalte Sondernutzungsplan	9
3.3	Erarbeitung Gewässerraum	11
<b>4</b>	<b>Bewilligung</b>	<b>12</b>
4.1	Vorprüfung	12
4.2	Mitwirkung	12
4.3	Erlass und Rechtsverfahren	12

## Beilagen

- Technische Dokumentation der wasserbaulichen und ökologischen Grundlagen Hafnersbergbach

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Sachverhalt

### 1.1.1 Planungsanlass

In der Gemeinde Gossau soll im Bereich des Hafnersbergbachs ein Bauprojekt realisiert werden. In diesem Zusammenhang ist der Gewässerraum des Hafnersbergbachs festzulegen

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan werden der Raumbedarf sowie die Zugänglichkeit für Unterhalts- und Interventionsmassnahmen gesichert. Dadurch wird auch der Platz für allfällige Aufweitungen des Gerinnes und der Uferbereiche sichergestellt. Dazu ist der Gewässerraum gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) festzulegen.

### 1.1.2 Planungsgebiet

Der Hafnersbergbach (Routen-Nr. 25711) liegt in der Stadt Gossau. Der Bach entspringt in der Stadt St.Gallen im Hafnerberg und fliesst dann nördlich des Breitfelds weiter durch das Industriegebiet in Gossau und folgt dann den Gleisen der Strecke St.Gallen -Gossau, wo der Bach dann in der Oberdorfbach einmündet. Der betrachtete Abschnitt des Gewässers liegt im Bereich des Industriegebietes und weist eine Länge von 330 m auf. Der Gewässerraum wird mit der vorliegenden Planung für den Bereich von km 0.969 bis 1.298 festgelegt.

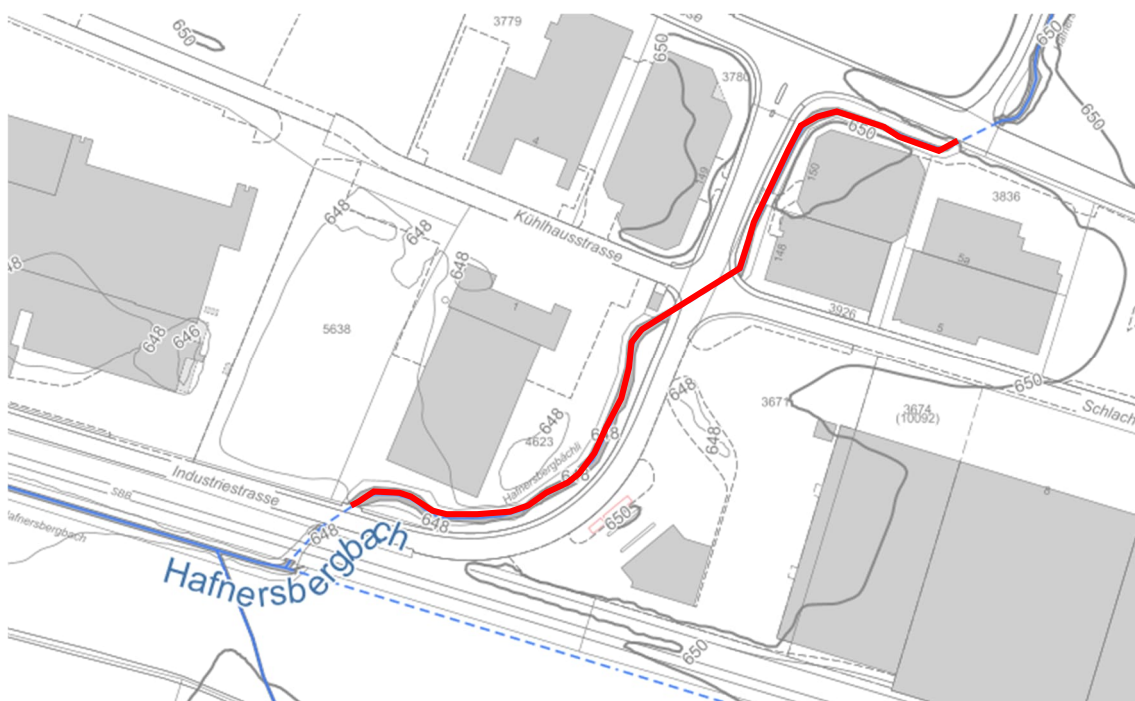


Abbildung 1: Hafnersbergbach mit Projektperimeter der vorliegenden Planung (rot)

### 1.1.3 Planungsziele

Durch die Festlegung des Gewässerraums sollen die Anforderungen von Art. 36a GSchG über die folgenden Planungsziele erreicht werden:

- Rechtssicherheit für die Grundeigentümer/innen herstellen, welche im Moment den Vorschriften der Übergangsregelungen unterliegen;
- Sicherung des Platzbedarfs des Gewässers als Lebensraum, zur Ausübung der natürlichen Funktionen;
- Gewährleistung einer ortsgerechten Gewässernutzung;
- Sicherung der Zugänglichkeit für den Unterhalt des Gewässers;
- Schutz vor Hochwasser.

## 1.2 Vorgehen

Gemäss Art. 90 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind die politischen Gemeinden für die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume zuständig. Die Stadt Gossau hat dazu die Wälli AG Ingenieure mit der Festlegung des Gewässerraums des Hafnersbergbach (Routen-Nr. 25711) beauftragt.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG / SR 814.200) sowie gemäss den Artikeln 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV /SR 814.201) beauftragt der Bund die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen.

Am 1. Oktober 2017 ist das Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG) in Kraft getreten. Darin wird der Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert (Art. 90 PBG).

Da die Gesetzesvorlage den Kantonen einen gewissen Handlungsspielraum zur Umsetzung lässt, hat das AREG im August 2018 eine umfassende Arbeitshilfe zum Thema Gewässerraum veröffentlicht und diese im Mai 2022 ergänzt. Alle massgebenden Publikationen werden darin aufgearbeitet und mit Beispielen für die Anwendung ergänzt.

### 2.2 Planungsgrundlagen

#### 2.2.1 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan werden in diesem Gebiet keine relevanten Aussagen zur Gewässerraumfestlegung gemacht.

## 2.2.2 Zonenplan und Baureglement

Der Hafnersbergbach verläuft im Bereich des Projektperimeters einseitig entlang von Industriezone IA und auf der anderen Seite befinden sich jeweils Verkehrsflächen.

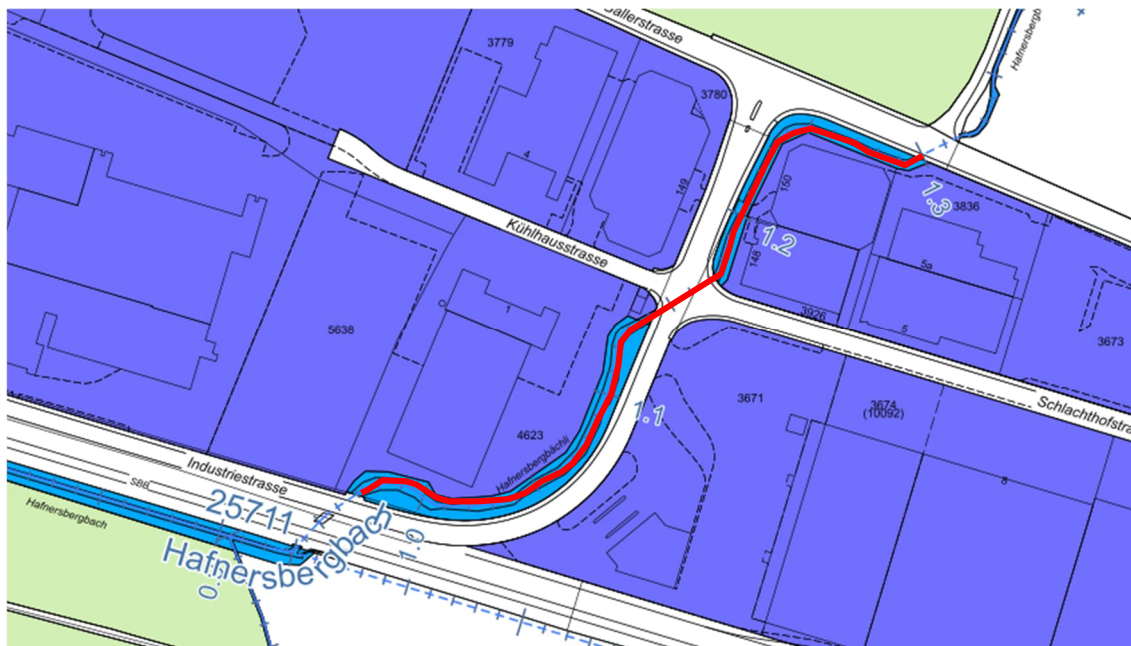


Abbildung 2: Ausschnitt Zonenplan im Bereich Hafnersbergbach; Projektperimeter rot (geoportal.ch; Zugriff Oktober 2024)

## 2.2.3 Bestehende Sondernutzungspläne

Im Bereich des betrachteten Abschnitts des Hafnersbergbachs gibt es drei bestehende Überbauungspläne. Der Überbauungsplan mit besonderen Vorschriften Industriestr./Schlachthofstr. Plan-Nr. 1-5 wurde am 2. Juli 1979 genehmigt. Der Überbauungsplan Industriestr. / Kühlhausstr. III wurde am 28. Juni 2000 genehmigt. Der Überbauungsplan Schlachthofstrasse IV wurde am 28. Juni 2000 genehmigt.

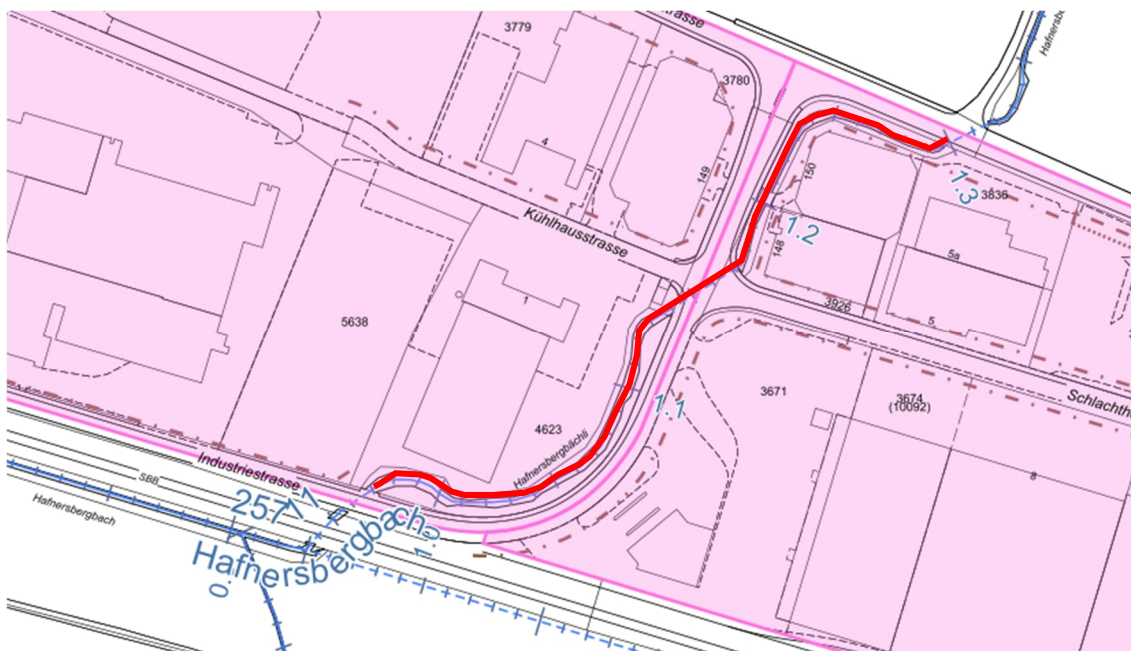


Abbildung 3: Ausschnitt bestehende Sondernutzungspläne im Bereich Hafnersbergbach; Projektperimeter rot (geoportal.ch; Zugriff Oktober 2024)

Mit dem Überbauungsplan Industriestr./Schlachthofstr. Nr. 4A (05.09.1990) wurde im Bereich des Hafnersbergbach eine Baulinie aufgehoben und eine neue Baulinie erlassen. Im Rahmen der Einführung des ÖREB in der Stadt Gossau wurden im Jahr 2021 diverse Pläne aufgehoben, darunter der Überbauungsplan Industriestr./Schlachthofstr. Nr. 4A. Die Baulinie auf der Parzelle Nr. 4623 ist somit nicht mehr rechtskräftig (Aufhebung Plan Nr. 4A 15.11.2021).

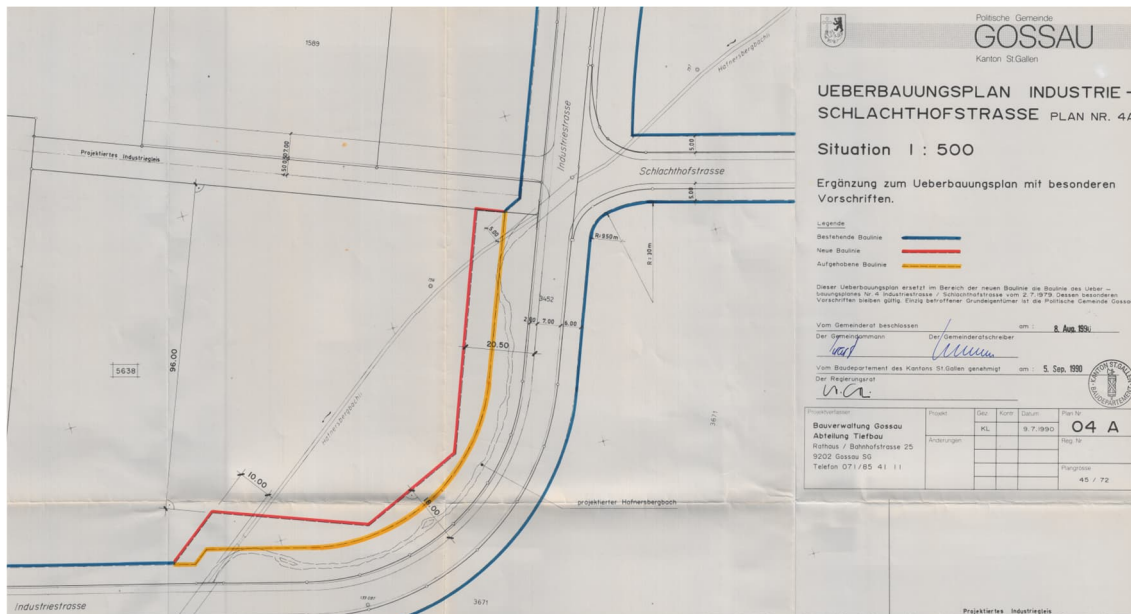


Abbildung 4: Ausschnitt Überbauungsplan Industriestr. / Schlachthofstr. Nr. 4A

## 2.2.4 Schutzverordnung und Schutzgebiete

Im Bereich des Hafnersbergbach gibt es keine Biotope von nationaler Bedeutung oder Moorlandschaften.

### Schutzverordnung

In diesem Abschnitt des Hafnersbergbachs sind keine geschützten Objekte oder Gebiete vorhanden.

### 2.2.5 Strassenklassierung

Der Hafnersbergbach fliesst im Projektperimeter zuerst entlang der St.Gallerstrasse (Kantonstrasse) und dann weiter entlang der Industriestrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse). Im Bereich der Kreuzung der Industriestrasse mit der Kühlhausstrasse und der Schlachthofstrasse quert der Hafnersbergbach die Kreuzung eingedolt.

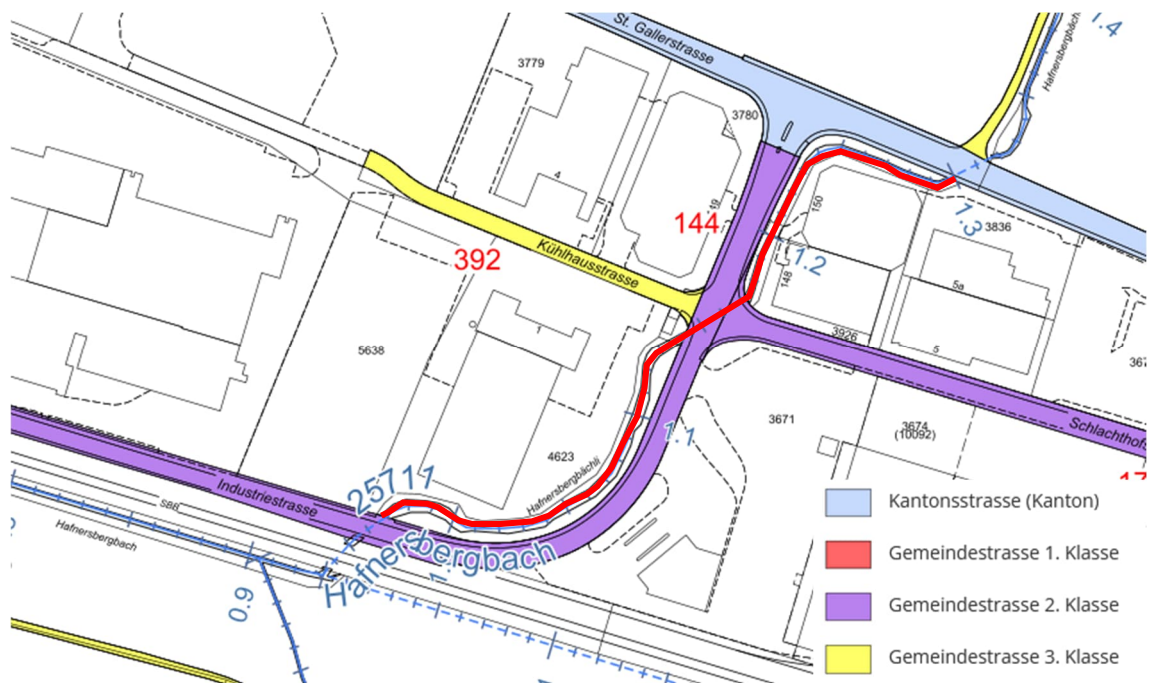


Abbildung 5: Ausschnitt Strassenklassierung im Bereich Hafnersbergbach; Projektperimeter rot (geoportal.ch; Zugriff Oktober 2024)

### 2.2.6 Wald

Im betrachteten Bereich des Hafnersbergbachs gibt es keinen Wald.

### 2.2.7 Naturgefahren

Im Bereich des Gerinnes weist der Hafnersbergbach im Projektperimeter eine mittlere Gefährdung auf und weiter nach aussen hin eine geringe Gefährdung. Die westlich angrenzenden Parzellen weisen ebenfalls eine mittlere Gefährdung auf.

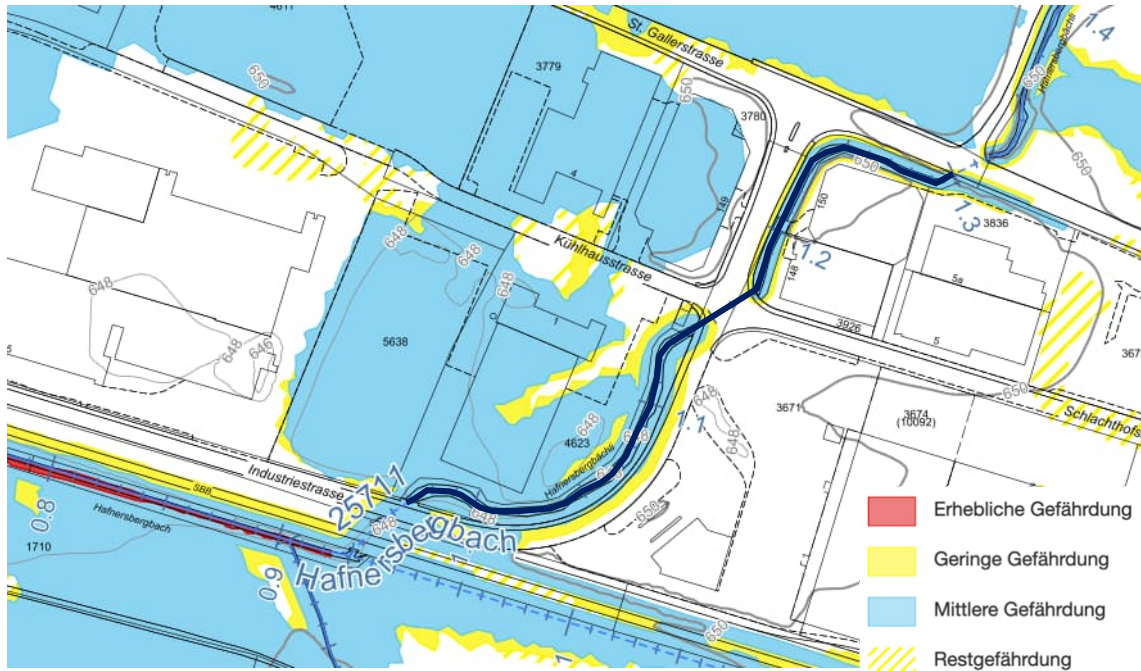


Abbildung 6: Ausschnitt Gefahrenkarte im Bereich Hafnersbergbach; Projektperimeter dunkelblau (geoportal.ch; Zugriff Oktober 2024)

### 2.2.8 Ökomorphologie

Die ökomorphologische Kartierung des Kantons macht verschiedene Aussagen zum Zustand des Gewässers. Der Hafnersbergbach wird im Bereich des Projektperimeters als stark beeinträchtigt beurteilt.



Abbildung 7: Ausschnitt Ökomorphologie (Natürlichkeitsgrad) Hafnersbergbach; (geoportal.ch; Zugriff Oktober 2024)

## 3 Erläuterungen

### 3.1 Allgemeines

#### 3.1.1 Geltungsbereich

Der Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Hafnersbergbach (Routen-Nr. 25711)» wird gestützt auf Art. 23 in Verbindung mit Art. 29 PBG erlassen.

#### 3.1.2 Karteneinträge

Wo keine Bemassungen angegeben sind, gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im öffentlich aufgelegten Originalplan. Folgende Einträge werden rechtsverbindlich festgelegt:

- Baulinien nach Art. 29 Abs. 1 lit. b PGB;
- Gewässerraum nach Art. 36a GSchG / Art. 41a GSchV

#### 3.1.3 Bestandteile

Das Dossier besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Hafnersbergbach (Routen-Nr. 25711)», M 1:500
- Planungsbericht (erläuternder Bericht ohne Rechtsverbindlichkeit)
- Technische Dokumentation wasserbauliche und ökologische Grundlagen Hafnersbergbach

#### 3.1.4 Zweck

Durch die Festlegungen im Sondernutzungsplan werden die Planungsziele gemäss Kapitel 1.1.3 umgesetzt.

### 3.2 Inhalte Sondernutzungsplan

#### 3.2.1 Baulinien Gewässerraum | Gewässerraum | Verzicht Gewässerraumfestlegung

Die Baulinien Gewässerraum und der Gewässerraum sichern den Gewässerraum gemäss Art. 41c GSchV für die Zukunft und räumen genügend Platz ein für künftige Renaturierungs- und Aufwertungsprojekte sowie zur Gewährleistung oder Verbesserung der Hochwassersicherheit sowie der ökologischen Längsvernetzung von Flora und Fauna. Im Gewässerraum sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken zulässig. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Bei einem Verzicht der Gewässerraumfestlegung gilt innerhalb der Bauzone der kantonale Gewässerabstand nach Art. 90 Abs. 2 PBG, ausserhalb der Bauzone werden die Interessen des Gewässerschutzes im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sichergestellt.

#### 3.2.2 Teilaufhebung Überbauungsplan mit besonderen Vorschriften Industriestr./Schlachthofstr. Plan-Nr. 4

Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung wird ein Teil der Baulinie Verkehr des Überbauungsplans mit besonderen Vorschriften Industriestr./Schlachthofstr. Plan-Nr. 4 (genehmigt am 02.07.1979) aufgehoben, da mit der vorliegenden Planung der Strassenabstand durch den Gewässerabstand abgelöst wird.

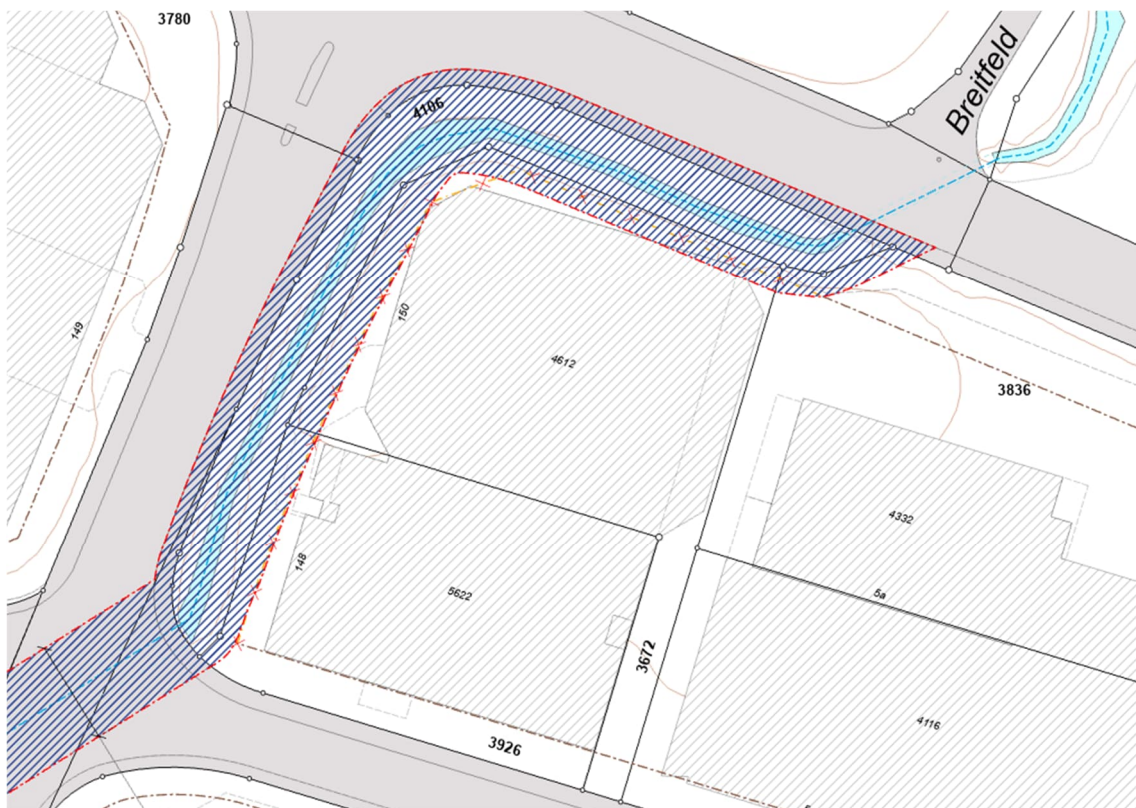


Abbildung 8: Ausschnitt Aufhebung Baulinie Verkehr des Überbauungsplans mit besonderen Vorschriften Industriestr./Schlachthofstr. Plan-Nr. 4

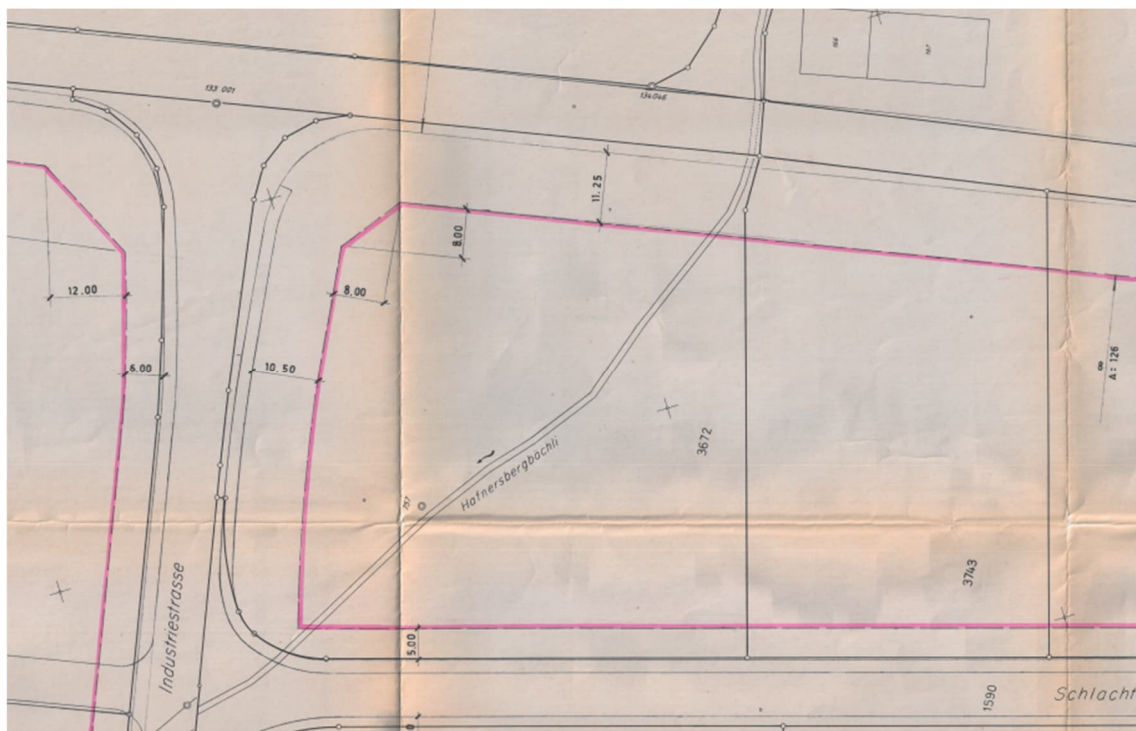


Abbildung 9: Ausschnitt des Überbauungsplans mit besonderen Vorschriften Industriestr./Schlachthofstr. Plan-Nr. 4

### 3.3 Erarbeitung Gewässerraum

#### 3.3.1 Gewässerverlauf und Abschnittsbildung

Zur Festlegung des Gewässerraums wird als Grundlage der Gewässerverlauf gemäss Gewässernetz 1:10'000 (GN10, Stand: 11.09.2024) verwendet. Dieses wurde anhand der amtlichen Vermessung sowie Luftbildern verifiziert.

Der vorliegende Projektperimeter des Hafnersbergbach wird als ein Abschnitt betrachtet für die Gewässerraumfestlegung.

#### 3.3.2 Festlegung Gewässerraum

Der Abschnitt des Hafnersbergbachs fliesst ab der Industriestrasse durch Industriezone IA bis zur Eindolung an der St.Gallerstrasse. Der Hafnersbergbach verläuft in diesem Bereich offen, nur im Bereich der Kreuzung fliesst der Bach eingedolt unter der Strasse.

Der Hafnersbergbach weist in den offenen Bereichen eine Sohlenbreite von 1.50 m auf. Die Breitenvariabilität wird in diesem Bereich als eingeschränkt beurteilt. Daraus resultiert eine natürliche Sohlenbreite von 2.25 m und eine minimale Gewässerraumbreite von 12.60 m.

Für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes (HQ100) wird eine Breite des Gewässerraums von 13.00 m benötigt. Um die Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten zum Gewässer zu gewährleisten ist bei einer Sohlenbreite von mehr als 2.00 m ein beidseitiger technischer Zugang auszuweisen.

##### **Bereich Nord (km 1.170 bis 1.298)**

Parallel zum Hafnersbergbach verläuft im nördlichen Bereich (km 1.170 bis 1.298) die St.Gallerstrasse und die Industriestrasse. Die Strasse kann einseitig für die Sicherung des technischen Zugangs zum Gewässer genutzt werden. Entsprechend ist eine generalisierte Festlegung anhand des Strassenrandes gemäss AV im Bereich der St.Gallerstrasse und anhand des Trottoirs im Bereich der Industriestrasse sinnvoll. Der technische Zugang von 3.00 m Breite wird ab dem Strassenrand bzw. der Trottoirkante in Richtung Gerinne gelegt. Auf der linken Seite wird der technische Zugang mit einer Breite von 2.00 m angelegt.

##### **Bereich Süd (km 0.969 bis 1.170)**

Im Bereich der Parzelle Nr. 4105 verläuft der Hafnersbergbach entlang der Industriestrasse. Mit einer symmetrischen Festlegung würde der Gewässerraum abwechselnd immer wieder ein Stück auf der Strasse liegen beziehungsweise Kleinstflächen zwischen der Strasse und dem Gewässerraum entstehen. Daher ist eine generalisierte Festlegung des Gewässerraums anhand des Strassenrands bzw. der Parzellengrenze sinnvoll. Der technische Zugang wird in diesem Bereich mit 3.00 m Breite auf der linken Uferseite gelegt und mit 2.00 m Breite auf der rechten Seite. Stellenweise wird die Breite des Gewässerraums mit mehr als 13.00 m ausgewiesen. Dadurch ist mehr Raum für die Ufergestaltung und -vegetation vorhanden.

Mit einer Gewässerraumbreite von 13.00 m sind Böschungsneigungen von 1:2 und 1:3 möglich, was die Quervernetzung der Lebensräume verbessert.

Der Gewässerraum wird mit der St.Gallerstrasse und der Industriestrasse generalisiert und mit einer Breite von 13.00 m ausgedehnt.

## 4 Bewilligung

### 4.1 Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan wurde am 17. Februar 2025 zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 PBG eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 16. Juni 2025 wurde in der Folge ausgewertet.

- In Bezug auf die Teilaufhebung wurde der Titel des Erlasses auf dem Titelblatt ergänzt sowie der Legendeneintrag gemäss originaler Bezeichnung aufgeführt.
- Da der Gewässerraum nicht durchgehend eine Breite von 13.00 m aufweist, wurden an weiteren Stellen vermasst.

### 4.2 Mitwirkung

Die Planung wurde vom 22. September 2025 bis 21. Oktober 2025 der öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG unterstellt. Es sind keine Hinweise eingegangen.

### 4.3 Erlass und Rechtsverfahren

Die Planung wurde vom Stadtrat am ... zu Händen des Rechtsverfahrens erlassen.

St. Gallen, 30. Oktober 2025  
Wälli AG Ingenieure

Susanne Täschler  
MSc UZH Geografie

Patrick Brunswiler  
Dipl. Bauingenieur FH, Executive MBA FH